



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a iur. Barbara Bohaczek
Tel: (01) 711 00 DW 2020
Fax: +43 (1) 7158255
Barbara.Bohaczek@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

**An den
Vorstand des
Arbeitsmarktservice Österreich**

GZ: BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012

Wien, 14.06.2012

Betreff: Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen

Das BMASK nimmt Bezug auf den Erlass vom 11.05.2004 GZ 435.006/6-II/7/2004, wonach für Asylwerber/innen mit einem vorläufigen Aufenthaltsrechts während eines laufenden Asylverfahren nur befristete Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der Saisonkontingente gemäß § 5 AuslBG zu erteilen sind. Asylwerber/innen sind dabei gegenüber sonstigen Drittstaatsangehörigen, die erstmals zu einer Saisonbeschäftigung angeworben werden, zu bevorzugen.

Unbeschadet dieses Erlasses hält es das BMASK im Hinblick auf die inzwischen geänderten arbeitsmarkt- und migrationspolitischen Rahmenbedingungen für vertretbar, jugendlichen Asylwerber im öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse (§ 4 Abs. 1 AuslBG) für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Ausbildung und eine sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen, die später – auch bei negativem Verfahrensausgang – anderswo nutzbringend eingesetzt werden kann.

Bei Vorliegen aller allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AuslBG können daher **für jugendliche Asylwerber/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 **Z 1** AuslBG außerhalb der Saisonkontingente und - ungeachtet des vorläufigen Aufenthaltsstatus - für die gesamte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 4 AuslBG) für alle Lehrberufe erteilt werden, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht.

In allen Fällen muss bereits ein Arbeitgeber mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein. Die Beschäftigungsbewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn der/die ju-

gendliche Asylwerber/in seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und einen faktischen Abschiebschutz (§ 12 AsylG) oder ein Aufenthaltsrecht (§ 13 AsylG) für die Dauer des Asylverfahrens hat oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft erfolgreich vermittelt werden kann (Arbeitsmarktprüfung).

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG ist in allen Fällen die einhellige Befürwortung des Regionalbeirats erforderlich. Die Geschäftsstellen werden ersucht, bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine einhellige Befürwortung im Regionalbeirat hinzuwirken.


Die als Lehrlinge beschäftigten Asylwerber/innen können Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwerben und sind verfügbar, solange sie ein Aufenthaltsrecht haben.

Die unter diesen Voraussetzungen bewilligten Asylwerber/innen sind für statistische Zwecke gesondert zu codieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	llrsThkD75GstBs2wmXEGBt2YoBJRloxbH+3Ohr8pXhN48EjNVRQ0gosrMAeBEPznGT O+sl+w+mecg8F9LF0wdN5JabYpx54RP0lCU5QkKyV2c2n/s69llyAjDzv76qmnPwVsa iCCJHrODfZZBuBxflyd7tg/Llp1XeLiT19jH4=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-26T15:32:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	